

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|--|
| 26 | Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - |
| 27 | Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003 |
| 28 | Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 |
| 29 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am 06.04.2003 und 05.10.2003 in der Stadt Eschweiler |
| 30 | Um- bzw. Neubenennungen von Straßen |
| 31 | Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz |
| 32 | Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen |

B) Hinweisbekanntmachung

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
28.03.2003

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Ban-
ken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

26

Der Bürgermeister

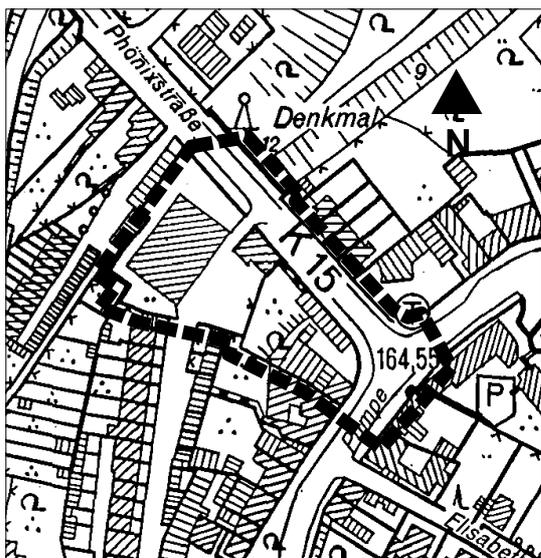
Bekanntmachung vom 27.03.2003

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.03.2003 den Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - als Sat-



zung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447a, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 213 - Pumpe I - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 213 - Pum-

pe I - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.03.2003

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

27

Satzung

der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2003 vom 26.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.03.2003 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 v.H.,
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.,
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 415 v.H..

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung

fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.03.2003

Bertram
Bürgermeister

28

Satzung

über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2003 vom 26.03.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26. März 2003 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

§ 1

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des ersten Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26. März 2003

Bertram
Bürgermeister

29

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Stadtfeste am 06.04.2003 und 05.10.2003 in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15.06.1999 wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Stadtfeste dürfen am Sonntag, 06.04.2003 und 05.10.2003, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00

Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält oder
 - b) am Sonnabend entgegen § 2 die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offenhält oder
 - c) der Vorschrift des § 3 über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. a) kann nach § 31 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. b) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 500,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. c) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ord-

nungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 27.03.2003
 Stadt Eschweiler als
 örtliche Ordnungsbehörde

Bertram
 Bürgermeister

30

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss folgende Um- bzw. Neubenennungen von Straßen:

in der Sitzung vom 12.02.2003

- 1. die Teilaufhebung einer Straßenbenennung und Benennung einer Planstraße im Bereich des BP Nr. 118 - Kinzweilerstraße - in

Elsasstraße

- 2. die Benennung einer Planstraße im Bereich des BP Nr. 257 - Friedensstraße - in

Hugo - Merckens - Straße

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 18.03.2003

Bertram
 Bürgermeister

31

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Leo Roemer, zuletzt wohnhaft Katharinenstr. 10, 41836 Hückelhoven, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 04.02.2003, Kassenzahlen 001.42896.9-0100 kann vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
 Finanzen und Steuern -Steuern -
 Zimmer 541, Rathausplatz 1,
 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
 und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und
 donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 20.03.2003

Bertram
 Bürgermeister

32

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 31.12.2002 für das Stadtgebiet ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in Bodenrichtwertkarten für den Kreis Aachen eingetragen und in einer Liste zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 01.04.2003 bis 30.04.2003 bei der Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Auch außerhalb dieser Zeit kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Aachen, 17. März 2003

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Evers
Vorsitzender

Eschweiler, 26.03.2003

Bertram
Bürgermeister

Jagdпacht auszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.03.2003.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebe-

ten, diesen nur schriftlich in der Zeit

vom 28.03. bis 25.04.2003

bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft Herrn Franz-Wilhelm Balden, Bongarder Hof in 52249 Eschweiler, unter Angabe der Bankverbindung, anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug bei Herrn Balden nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden, verfallen.

H. J. Heinen
(Vorsitzender)